

## Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 08.09.2010 die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichtes zur Erhebung des Solidaritätszuschlags im Veranlagungszeitraum 2007 als unzulässig verworfen.

### Hintergrund

Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer (sowie seit 2009 auf die Abgeltungsteuer bei privaten Kapitaleinnahmen) wird bereits seit Mitte Dezember 2009 für Jahre ab 2005 nur vorläufig festgesetzt, weil das Niedersächsische FG verfassungsrechtliche Zweifel daran hat, ob diese Ergänzungsabgabe weiterhin erhoben werden darf, obwohl die deutsche Wiedervereinigung schon vor mehr als 20 Jahren erfolgte.

Das Niedersächsische FG hatte dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags noch verfassungsmäßig ist, weil er die Kosten der deutschen Einheit finanzieren sollte. Hierfür besteht nach Auffassung des FG jedoch kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf. Dieser darf nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden.

Aufgrund der Vorlage hatte die Verwaltung nicht nur Bescheide seit Mitte Dezember 2009 für Jahre ab 2005 nur vorläufig festgesetzt, sondern gewährte auch Anlegern Rechtsschutz hinsichtlich des Solidaritätszuschlags, deren Kapitalerträge abgeltend besteuert werden und bei denen der Zuschlag automatisch auf der Ebene der Kreditinstitute einbehalten wurde.

Das BVerfG hat nun entschieden, dass die Vorlage unzulässig ist, weil sich das Niedersächsische FG mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Wesen der Ergänzungsabgabe nicht hinreichend auseinandergesetzt hat. Bereits in seiner Entscheidung vom 09.02.1972 hatte das BVerfG grundsätzlich zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Ergänzungsabgaben Stellung genommen und u. a. entschieden, dass eine zeitliche Befristung nicht zum Wesen der Ergänzungsabgabe gehört.

### Praktische Folgen

Aufgrund der eindeutigen Stellungnahme des BVerfG ist nicht zu erwarten, dass in Kürze weitere vergleichbare Fälle vorgebracht werden. Zwar haben nahezu zeitgleich drei FG (FG München, FG Münster und FG Köln) das SolzG für verfassungsgemäß gehalten und gegen alle drei Urteile wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der BFH dürfte aber die Verfahren nun als unbegründet zurückweisen und nach dem Tenor des BVerfG sowohl als auch der Vorinstanzen entscheiden.

Insoweit ist sehr wahrscheinlich, dass der Vorläufigkeitsvermerk wieder aufgehoben werden wird - spätestens, wenn der BFH die anhängigen Revisionen zurückweist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg  
Schwachhauser Heerstraße 266b  
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0  
Telefax: (0421) 2388-330  
[contact@hansaberatung.de](mailto:contact@hansaberatung.de)  
[www.hansaberatung.de](http://www.hansaberatung.de)

Geschäftsführer:  
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering  
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide  
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann  
StB Dipl.-Finanzw. (FH) Günter R. Meier, WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt,  
StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder, WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710